



DONAUESCHINGEN

GROSSE KREISSTADT

Bebauungsvorschriften

Bebauungsplan

Breitelen Strangen / Neuaufstellung, 1. Änderung

in Donaueschingen

geänderte planungsrechtliche Festsetzungen Ziff. 1.3.4 und Ziff. 1.4

1.3.4 Nutzungsausschlüsse

- a) Im GE, GI und GI (A) und im GI (B) sind Einzelhandelsbetriebe aller Art, Vergnügungsstätten und Gastronomie ausgeschlossen, mit der Ausnahme von KFZ- und KFZ-Zubehörbetriebe.
- b) Ausnahmsweise sind zulässig:
 - Der Verkauf von auf den Grundstücken selbst hergestellten, **nicht innenstadtrelevanten** Waren.
 - Der Verkauf von auf den Grundstücken selbst hergestellten, **innenstadtrelevanten** Waren bis zu einer Größe von **30 m² Verkaufsfläche** im Sinne der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung.



- Der Verkauf von **innenstadtrelevanten Waren**, die in Verbindung mit Dienstleistungen und in sportlichen bzw. gesundheitlichen Anlagen angeboten werden bis zu einer Größe von **30 m²** Verkaufsfläche.

1.4 Ausnahmen

a)

Auf den unter b) genannten Flurstücken können die Einzelhandelsnutzungen für alle nicht innenstadtrelevanten Sortimente ausnahmsweise um 15 %, mindestens jedoch auf 50 m² Verkaufsfläche, maximal auf 800 m² Verkaufsfläche erweitert werden.

b)

Entsprechend dem Bestand sind auf den Grundstücken ausnahmsweise zulässig:

Baustoffhandel	Flst. Nr. 1577/3
Motoren-, Elektrowerkzeuge, Getränkemarkt, Imbiss	Flst. Nr. 1577/15
Lebensmittelmarkt	Flst. Nr. 1003/5
Büromarkt	Flst. Nr. 6570 + 6569/2
Eisenwaren, Werkzeuge, Beschläge	Flst. Nr. 1000/13
Möbeleinzelhandel mit für Möbeleinzelhandel üblichem Randsortiment bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche	Flst. Nr. 4734/10
Schreinerei / Möbel	Flst. Nr. 4738/2
Malereinkauf / Farben, Beläge	Flst. Nr. 3896
Küchen	Flst. Nr. 1003/10
Gastronomie	Flst. Nr. 4734/15 und 4738/1
Vergnügungsstätten mit gastronomischer Nutzung	Flst. Nr. 3898

Donaueschingen, 21.10.2009

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes „Breitelen Strangen / Neuaufstellung, 1. Änderung“ wurde bekannt gemacht entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen vom 14. Mai 2010. Der Bebauungsplan „Breitelen Strangen / Neuaufstellung, 1. Änderung“ wurde damit am **14. Mai 2010** rechtsverbindlich.

Donaueschingen, den 18. Mai 2010



Thorsten Frei
Oberbürgermeister

